

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 15.12.2009 (Az.: 27.5 - 74503-1071) gemäß § 18 Abs. 7 und 13 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG i.V.m. § 51 Abs. 3 NHG die folgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieur genehmigt. Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieur

Die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität Hannover hat gemäß § 18 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen sind ein Bachelorabschluss einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, im Studiengang Wirtschaftsingenieur oder einem eng verwandten Studiengang sowie die besondere Eignung gemäß Absatz 2.

(2) Die besondere Eignung beinhaltet

a) den Erwerb von mindestens 210 Kreditpunkten (ECTS) in dem Studiengang nach Absatz 1, wovon mindestens 44 Kreditpunkte auf betriebswirtschaftliche und mindestens 28 Kreditpunkte auf volkswirtschaftliche Veranstaltungen entfallen,

b) den Abschluss des vorangegangenen Studiums mit mindestens der Note 3,0; die Note kann um 0,3 Punkte durch eine besondere Motivation für den Studiengang verbessert werden, die durch Motivationsschreiben nachgewiesen wird,

c) ausreichende Deutschkenntnisse, die durch eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme am großen deutschen Sprachdiplom des Goethe Instituts oder eine vergleichbare Prüfung nachgewiesen werden; dies gilt nicht, wenn Deutsch nachweislich Muttersprache ist oder wenn der Bachelorabschluss in Deutschland erworben wurde.

(3) Der Zugang wird versagt, wenn eine Masterprüfung in einem vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden wurde.“

§ 2 Zulassungsverfahren

¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenem Auswahlverfahren vergeben. Dabei richtet sich die Auswahlentscheidung nach der Abschlussnote. Bei Notengleichheit entscheidet das Los.

§ 3 Verfahrensvorschriften

(1) ¹Bewerbungen sind nach vorgeschriebenem Vordruck unter Einreichung der darin verlangten Nachweise bis zum jährlich festgesetzten Termin an die Universität zu richten. ²Können einzelne Nachweise zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht erbracht werden, ist darauf mit einer Begründung hinzuweisen; in diesem Fall kann eine bedingte Zulassung ausgesprochen werden.

(2) ¹Für Entscheidungen nach dieser Ordnung ist der Studiendekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zuständig.

(3) ¹Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts finden im Zulassungsverfahren sinngemäß Anwendung. ²Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekanntzugeben. ³Hiergegen kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Klage erhoben werden.

§ 4 In Kraft Treten

¹Diese Ordnung wird nach der Genehmigung im Verkündungsblatt der Universität Hannover bekanntgemacht.